Stellungnahme
der Bundesärztekammer

gemäß § 91 Abs. 5 SGB V

zur Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19: Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung

Berlin, 27.04.2020

Korrespondenzadresse:

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin

Hintergrund

Die Bundesärztekammer wurde mit Schreiben vom 30.03.2020 durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G BA) zur Stellungnahme gemäß § 91 Abs. 5 SGB V bezüglich einer Änderung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung in Anlage I Nr. 19 (Aufhebung des § 10 Qualitätssicherung) aufgefordert.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen vergewissern sich der Qualität der in der vertragsärztlichen Versorgung erbrachten medizinischen Leistungen durch Qualitätsprüfungen im Einzelfall (Stichproben), darunter auch im Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie. Hier werden ausweislich der tragenden Gründe des G-BA zum Beschlussentwurf seit dem Jahr 2014 Stichprobenprüfungen fakultativ durchgeführt. Aufgrund von Anpassungsbedarf an § 299 SGB V und der Überarbeitung der Richtlinie des G-BA zur Auswahl, Umfang und Verfahren bei Qualitätsprüfungen im Einzelfall nach § 135b Abs. 2 SGB V in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Satz 2 Nummer 13 SGB V (Qualitätsprüfungs-Richtlinie vertragsärztliche Versorgung) waren die Stichprobenprüfungen von Juli 2018 bis Ende 2019 ausgesetzt worden.

Der G-BA möchte nun die verbindliche Vorgabe zur Stichprobenprüfung auf Grundlage der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung Anlage I Nr. 19 durch Streichung des dortigen § 10 „Qualitätssicherung“ aufheben. Beratungen hätten ergeben, dass systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden könnten. Anhand der Daten aus den vorangegangenen Stichprobenprüfungen konnten im Ergebnis für den Leistungsbereich der neuropsychologischen Therapie weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden.

Künftig sollen fakultative Stichprobenprüfungen für diesen spezifischen Leistungsbereich durch eine QS-Vereinbarung nach § 135 Absatz 2 SGB V zwischen den Bundesmantelvertragspartnern ermöglicht werden. Der Gegenstand dieser Prüfungen soll sich auf die Inhalte der bisherigen Prüfungen gemäß Vorgaben der MVV-RL beschränken; weitere Inhalte sollen nicht aufgenommen werden. Die Vereinbarung soll zunächst für drei Jahre geschlossen und dann auf Anpassungsbedarf überprüft werden.

Die Bundesärztekammer nimmt zum Beschlussentwurf wie folgt Stellung:

Die Bundesärztekammer hat zu dem Beschlussvorschlag keine Änderungshinweise.

Für die tragenden Gründe ist anzuregen, die primäre Motivation für die Herausnahme des Abschnitts Qualitätssicherung aus Anlage I Nr. 19 eindeutig zu erläutern. In der vorliegenden Version wird zunächst argumentiert, dass „*systematische Stichprobenprüfungen für die Leistungen der Neuropsychologischen Therapie aufgrund dieser Richtlinie nicht weiter umgesetzt werden <u>können</u>*“ [Unterstreichung durch die BÄK]. Dann wird darauf verwiesen, dass in der Vergangenheit „*weit überwiegend keine oder nur geringe Beanstandungen festgestellt werden*“ konnten. Hier wäre eine präzisere Begründung, welche von den beiden Ursachen für den Beschluss nun maßgelblich sein soll, wünschenswert.